Änderung der textlichen Festsetzungen:

Im "Sondergebiet - Hafen" I und II ist die Errichtung und Anlage von Gewerbebetrieben, die mit der Schiffahrt verbunden sind und Betriebsanlagen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung zulässig.

Im "Sondergebiet - Hafen" II sind gem. § 31 (1) BauGB Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe i.S.d. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO und § 9 (2) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Nachrichtliche Angaben

Bodendenkmalpflege

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Minden (Untere Denkmalbehörde, Tel.: 89636) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/5200250; Fax: 0521/5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Minden, im April 1996

(Kosiek)
Stadtbaurat und
Beigeordneter

Dieser Plan wurde gem. § 11 BauGB am 4.9.1996 angezeigt. Siehe Verfügung der Bezirksregierung vom 20.9.1996 - 35.21.11-606/M.171 -.

Detmold, den 20.9.1996

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

Bescheinigung:

Diese Änderung der textlichen Festsetzungen sind vom Rat der Stadt Minden am 25.04.1996 beschlossen worden.

Minden, im April 1996

(Fleissner)
Bürgermeister

STADT MINDEN (WESTFALEN) 63

(Sieling)
Stadtdirektor